

Informationen zur Beihilfe



Rehabilitationsmaßnahmen NRW

Stand: März 2012

Rehabilitationsmaßnahmen

Information

Seit dem 01.01.2007 werden in der Beihilfeverordnung NRW (BVO) vier verschiedene Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen unterschieden. Es ergeben sich nicht nur in der Qualität der Maßnahmen, sondern auch in dem Genehmigungsverfahren und nicht zuletzt auch in dem Erstattungsanspruch unterschiedliche Ausrichtungen. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 6, 6a und 7 BVO NRW und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die sog. Anschlussheilbehandlung, also eine Rehabilitationsmaßnahme im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung kann sowohl als ambulante als auch als stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den entsprechenden Merkblättern.

Verfügbare Merkblätter

- Ambulante Kur gemäß § 7 BVO NRW
- Ambulante Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 4 BVO NRW
- Stationäre Müttergenesungskuren bzw. Mutter-/Vater-Kind-Kur gemäß § 6 a BVO NRW
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Anschlussheilbehandlungen gemäß § 6 BVO NRW

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum


Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln


 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de